

Qualifikationsverfahren für die beruflichen Grundbildungen im Detailhandel

## Anforderungsprofil für Expertinnen und Experten im Qualifikationsteil praktische Prüfung der beruflichen Grundbildungen im Detailhandel

Qualifikationsbereich:	Praktische Arbeiten
Position:	Praktische Prüfung
Gewichtung:	50 % der Note im Qualifikationsbereich praktische Arbeiten
Dauer:	90 Minuten (DHF) und 60 Minuten (DHA)

### Gesetzliche Grundlagen

#### Berufsbildungsgesetz

Art. 45 Abs. 2 Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.

#### Berufsbildungsverordnung

Art. 35 Abs. 1 Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung Für die Durchführung der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung setzt die kantonale Behörde Prüfungsexpertinnen und -experten ein. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt haben ein Vorschlagsrecht.

#### Bildungsverordnungen DHF/DHA

Art. 13 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Fähigkeitszeugnis einer 3-jährigen beruflichen Grundbildung im Detailhandel mit 2 Jahren beruflicher Praxis;
- b. Fähigkeitszeugnis einer 2-jährigen beruflichen Grundbildung im Detailhandel mit 3 Jahren beruflicher Praxis;
- c. qualifizierte Person verwandter Berufe mit 3 Jahren beruflicher Praxis im Detailhandel

## Anforderungen der schweizerischen Prüfungskommission im Detailhandel an Expertinnen und Experten

- Mindestalter 23 Jahre
- Mindestens 3 Jahre berufliche Praxis im Detailhandel in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche  
Bäckerei Konditorei Confiserie
- Mindestens 3 Jahre aktive Berufsbildnerin im Detailhandel für mindestens eine Lernende von der  
Lehrvertragsunterzeichnung bis hin zum erfolgreichen Abschluss einer EFZ-Grundbildung
- Berufstätig in dem zu prüfenden Beruf
- Branchenspezialistin oder modulare Weiterbildungen sind erwünscht

Ausnahmen sind in Absprache mit der zuständigen Ausbildungs- und Prüfungsbranche zu regeln.

- Expertinnen/Experten, welche mehr als 3 Jahre vor der Prüfungsabnahme nicht mehr in der A+P  
Bäckerei Konditorei Confiserie aktiv tätig gewesen sind, können keine Prüfungen mehr in dieser  
A+P abnehmen.
- Erfüllen der fachlichen Anforderungen bezüglich den betrieblichen Leistungszielen und den  
Schwerpunkten Beratung/Bewirtschaftung in den Bildungsverordnungen DHF und DHA sowie den  
üK-Leistungszielen der entsprechenden A+P. Verpflichtung, das Qualifikationsverfahren im  
Rahmen dieser Vorgaben zu gestalten
- Kenntnis der BDS-Lehrmittel Detailhandelskenntnisse und Detailhandelspraxis sowie der  
Lehrmittel allgemeine und spezielle Branchenkunde der Bäckerei-Konditorei-Confiserie Besuch des  
Basismodules und der Fachmodule Bäckerei Konditorei Confiserie werden sehr begrüsst
- Erfolgreicher Besuch des Basiskurses und des berufsspezifischen Kurses für Prüfungsexperten,  
welcher vom Eidgenössischen Hochschulinstitut der Berufsbildung (EHB) angeboten wird
- Erfolgreicher Besuch des Expertenkurses der A+P, in welcher geprüft wird.
- Experten/innen sind verpflichtet die angebotenen Weiterbildungskurse zu besuchen
- Mindestens alle vier Jahre muss eine branchenbezogene Weiterbildung besucht werden
- Bereitschaft an den praktischen Qualifikationsverfahren jeweils im Mai/Juni eingesetzt zu werden
- Positive Einstellung zum Beruf und gegenüber der Prüfungsstruktur

- Verpflichtung, die praktische Prüfung im jeweiligen Ausbildungsbetrieb des Lernenden abzunehmen. Verpflichtung, sich über die betrieblichen Gegebenheiten (Sortimente, Abteilungsgrösse etc.) im Vorfeld des Qualifikationsverfahrens in geeigneter Form zu informieren.
- Verpflichtung, die praktische Prüfung nach den Richtlinien der schweizerischen Prüfungskommission und den Protokollvorgaben der A+P, welche auf dem Protokollraster der schweizerischen Prüfungskommission basieren, korrekt durchzuführen, vollständig und exakt zu protokollieren und zu bewerten
- Verpflichtet sich zur Teilnahme an der jährlich stattfindenden kantonalen Expertinnensitzung
- Beteiligt sich bei der Vorbereitung von möglichen Prüfungsbesprechungen und Akteneinsichten
- Zudem wird von den Experten erwartet, dass sie sich in ihr Gegenüber - die Kandidatinnen und Kandidaten - einfühlen können und ihnen mit Respekt begegnen, eine angenehme Prüfungsatmosphäre schaffen, zuhören und die Prüfenden in ein konstruktives Gespräch einbinden, in hektischen Situationen Ruhe bewahren, korrekt und gerecht beurteilen.

In Bezug auf ethnische und geschlechtliche Unterschiede sind die Expertinnen und Experten neutral

### **Bemerkungen**

- Expertinnen und Experten unterliegen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht und der Ausstandspflicht

Kommission Grundbildung vom 16. August 2017

Sitzung der Chefexpertinnen vom 17. Januar 2018